

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 179.1/2026
Tischvorlage		
1.2 Amt für Bürgerservice und Ordnung	öffentlich	☒
Neubauer, Marcel	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Verwaltung, Digitalisierung und Ordnung	3.a	19.05.2026

Anfrage der CDU-Fraktion vom 04.05.2026
hier: Konzept Ordnungsamt

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Fördermittel:

Anmerkung der Stadtkämmerin:

Personelle Auswirkungen:

☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)

☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung)

☐ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)

Klima / Umweltrelevanz

Verwaltungserläuterung:

Die mit Datum vom 04.05.2026 eingebrachten Fragestellungen der CDU-Fraktion werden wie folgt beantwortet.

Zu 1.:

In der Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe vom 15.02.2024 wurde die Informationsvorlage zum Konzept und Struktur des Amtes 1.2 Bürgerservice und Ordnung eingebracht und vorgestellt (s. 046.2/2024).

Inhalt dieser Vorlage waren neben den Darstellungen von Aufbauorganisation und Aufgabenbeschreibungen ebenso die geplanten Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichtaufgaben des Ordnungsamtes. Die darüber hinaus erklärten Zielsetzungen des Konzeptes werden fortan evaluiert und umgesetzt.

Zu 2 und 3.:

Grundsätzlich ergeht die verpflichtende Zusammenarbeit der Behörden aus Art. 35 GG. Darüber hinaus leistet die Polizei anderen Behörden i.S.d § 47 Polizeigesetz NRW Amts- und Vollzugshilfe, die Ordnungsbehörde ist hingegen u.a. infolge der Vorgaben des § 4 Verwaltungs-verfahrensgesetz NRW zur Amtshilfe verpflichtet. Demzufolge ist eine gesetzlich imitierte behördenübergreifende Zusammenarbeit gegeben.

Darüber hinaus wurde die ordnungspartnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Kreispolizeibehörde Mettmann und der Stadtverwaltung Mettmann mit Datum vom 16.04.2021 konkret schriftlich vereinbart.

Zu 4.:

Die Stadtverwaltung erlangt auf verschiedensten Wegen die Erkenntnisse zu illegalen Abfallentsorgungen. Dies geschieht überwiegend durch Bürgermitteilungen, durch Feststellungen des Baubetriebshofs und eigene Ermittlungen. Seitens der Stadtverwaltung übernimmt sodann der kommunale Ordnungsdienst (KOD) die Verursacherermittlung, mit dem Ziel die Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen und im Zuge der behördenübergreifenden Zusammenarbeit die zuständige Behörde zu informieren.

Die Möglichkeiten der etwaig repressiven Ahndung sowie der weitergehenden Sachverhaltserforschungen ergeben sich durch §§ 28 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz, hierdurch liegt die Zuständigkeit bei der Kreisverwaltung.

Gez. Bär